

Nachtrag zu **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** Januar 2024 – Tabelle Leistungsansprüche in gemischten Bedarfsgemeinschaften

Korrekturhinweis

Die im Januar verschickte Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** enthielt einen (kleinen) Fehler. Dieser Fehler wurde auf der Ausgabe, die auf meiner Internetseite steht, korrigiert. Es ging hierbei um die Frage, **ob aufstockendes Bürgergeld für Erwerbsunfähige zusätzlich zur aufstockenden Grundsicherung bei einer Erwerbsminderungsrente möglich ist**. Dies wäre z.B. rechnerisch immer dann der Fall, wenn bei der Anrechnung der Erwerbsminderungsrente im SGB XII kein Absetzungsbetrag berücksichtigt wird, beim nachrangigen Bürgergeld aber die Versicherungspauschale abgesetzt werden würde.

Im Urteil vom 28.11.2018 (openjur Randziffer 30, siehe <https://openjur.de/u/2165597.html>) hat das Bundessozialgericht noch offengelassen, ob ein bestehender Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung durch Sozialgeld (jetzt Bürgergeld für Erwerbsunfähige) aufgestockt werden kann.

In einem neueren Urteil hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass eine Aufstockung der Grundsicherung bei Erwerbsminderung durch Bürgergeld für Erwerbsunfähige (vormals Sozialgeld) aufgrund unterschiedlicher Regelungen der Einkommensanrechnung nicht möglich ist (BSG, 11.11.2021 - B 14 AS 89/20 R):

*Wer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **nach dem SGB XII erhält** und gleichzeitig einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II angehört, **hat allein aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen über die Berücksichtigung von Einkommen keinen Anspruch auf (ergänzendes) Sozialgeld [jetzt Bürgergeld für Erwerbsunfähige].***

Diese Entscheidung hatte ich im ursprünglichen **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** Januar 2024, die ich verschickt habe, übersehen. Die korrigierte Fassung steht auf meiner Webseite (https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2024_1_korrigiert.pdf)

Tabelle: die Anrechnung von Einkommen und Vermögen in gemischten Bedarfsgemeinschaften

Beratungsfälle, in denen auffällt, dass Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften falsch angerechnet wird, sind sehr häufig. Erst am 29. Januar 2024 stellte ich bei der Prüfung eines Bescheids fest, dass der Minijob (mit 480 Euro) der dauerhaft erwerbsgeminderten Partnerin ohne Absetzungen voll angerechnet worden ist. Korrekt wäre hier die Berücksichtigung der Absetzungen nach § 82 SGB XII. Solche Fehler werden natürlich im Widerspruchsverfahren korrigiert. Leider herrscht aber auch in Beratungsstellen oftmals Unklarheit darüber, wie Einkommen und Vermögen in »gemischten Bedarfsgemeinschaften« berücksichtigt wird.

Bezüglich der Darstellung des komplexen Verhältnisses gemischter Bedarfsgemeinschaften habe ich positive Rückmeldungen erhalten. Eine Kollegin regte an, die unterschiedlichen Fallkonstellationen tabellarisch darzustellen. Dies wäre eine praktische Hilfe für die Beratung.

Die Tabellen auf den beiden folgenden Seiten sind ein Versuch, die komplexen Verhältnisse übersichtlich zusammenzufassen.

Tabelle 1: Bürgergeld/Grundsicherung im Alter

Ehefrau (erwerbsfähig, Altersgrenze nicht erreicht, Anspruch auf Bürgergeld bei Hilfebedürftigkeit)	Ehemann Altersrentner (nach Erreichen der Altersgrenze Anspruch auf Grundsicherung im Alter bei Hilfedürftigkeit)
	<p>Grundregel:</p> <p>Voraussetzung der Grundsicherung im Alter ist das Erreichen der Altersgrenze, die wiederum den Ausschluss aus dem Bürgergeld zur Folge hat. Aufstockende SGB II-Leistungen sind daher prinzipiell nach Erreichung der Altersgrenze unmöglich.</p>
Fallkonstellation 1: Altersrente deckt nicht den Bedarf nach § 42 SGB XII und das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 [SGB II außerhalb der Karenzzeit] und 10.000 Euro [SGB XII]). ▪ Solange der Ehemann aufstockend Grundsicherung im Alter bezieht, wird nie Einkommen des Ehemanns als »überschießendes« Einkommen nach den Regelungen des SGB II berücksichtigt (Das könnte theoretisch der Fall sein, wenn die Einkommensanrechnung im SGB XII günstiger wäre, da z.B. eine Sterbegeldversicherung im SGB XII abgesetzt werden kann, im SGB II aber nicht) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird berücksichtigt (15.000 und 10.000 Euro) ▪ Renteneinkommen und sonstiges Einkommen werden nach den Regelungen des § 82 SGB XII angerechnet ▪ Aufstockende Grundsicherung im Alter kann bezogen werden ▪ Das Einkommen wird vertikal nach den Regelungen des SGB XII auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet.
Fallkonstellation 2: Altersrente deckt den Bedarf nach § 42 SGB XII und das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 10.000 Euro). Auch nichtbedürftige Altersrentner*innen wird nur die Schonvermögensgrenze des SGB XII zugeordnet (BSG). ▪ Das »überschießende Einkommen« des Ehemanns wird vertikal berechnet, indem der Einkommensteil oberhalb des Bedarfs des Ehemanns nach § 42 SGB XII ermittelt wird. ▪ Bei der Anrechnung von überschießendem Einkommen erfolgt die Bereinigung des Einkommens des Ehemanns aber nach den Regelungen des SGB II. Erzielt der Ehemann neben dem Renteneinkommen noch ein Erwerbseinkommen ist dies wie bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II zu bereinigen. Das bei der Ehefrau angerechnete »überschießende Einkommen« wird nicht nochmals um Absetzungsbeträge bereinigt. 	<p>Rente deckt den Bedarf nach § 42 SGB XII. Daher besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Interessant ist daher nur, wie Einkommensteile, die oberhalb des Bedarfs liegen, bei der Ehefrau angerechnet werden (siehe links)</p>
Spezialfall: Altersrente deckt nicht den Bedarf nach § 42 SGB XII, würde aber mit Wohngeld den Bedarf decken und das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens	
<p>Eventuell vorhandenes überschießendes Wohngeld wird auf die SGB II-Leistung angerechnet.</p>	<p>Ein Anspruch auf Wohngeld besteht, weil die Hilfebedürftigkeit überwunden wird und (zunächst) kein Einkommen des Rentners bei der Partnerin angerechnet wird. <u>Sodann</u> führt der Wohngeldanspruch dazu, dass der Teil des Wohngeldes, der oberhalb des eigenen Bedarfs liegt, für die Ehefrau eingesetzt werden muss. Mit dem Bezug des Wohngeldes tritt also der Fall ein, dass Wohngeld bei existenzsichernden Leistungen berücksichtigt wird. Das würde wiederum zu einem Wohngeldausschluss führen. Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, wird der Bezug von Wohngeld erlaubt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Wohngeldgesetz, Ziffer 7.22 Abs. 2). Das Einkommen des Ehemanns wird nach den Regelungen des SGB II bereinigt. Vorteil des Wohngeldbezugs: Die Versicherungspauschale kann abgesetzt werden.</p>

Tabelle 2: Bürgergeld/Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Ehefrau (SGB II)	Ehemann (dauerhaft erwerbsgemindert)
	Grundregel: Die Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung ist gegenüber dem Bürgergeld für Erwerbsunfähige vorrangig
Fallkonstellation 1: Erwerbsminderungsrente deckt nicht den Bedarf nach § 42 SGB XII und das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens der gemeinsamen Schonvermögensgrenze (SGB II/SGB XII) von 25.000 Euro.	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 10.000 Euro) ▪ Solange der Ehemann aufstockend Grundsicherung im Alter bezieht, wird nie Einkommen des Ehemanns als »überschießendes« Einkommen nach den Regelungen des SGB II berücksichtigt (Das könnte theoretisch der Fall sein, wenn die Einkommensanrechnung im SGB XII günstiger wäre, da z.B. eine Sterbegeldversicherung im SGB XII abgesetzt werden kann, im SGB II aber nicht) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Voraussetzungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung sind erfüllt. Aufgrund ihres Vorrangs besteht keine Wahlmöglichkeit bezgl. des Bürgergelds ▪ Aufstockende Grundsicherung bei Erwerbsminderung kann bezogen werden ▪ Das Einkommen wird vertikal nach den Regelungen des SGB XII angerechnet. ▪ Eine im SGB II günstigere Anrechnung des Einkommens (Berücksichtigung der Versicherungspauschale von 30 Euro) kann rechnerisch dazu führen, dass der aufstockende Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nochmals durch nachrangiges Bürgergeld für Erwerbsfähige aufgestockt werden könnte. Das BSG hat aber entschieden: Der Bezug der vorrangigen SGB XII-Leistung führt zu einem Ausschluss aus dem nachrangigen SGB II. Der gleichzeitige Bezug beider Leistungen ist <u>nie</u> möglich.
Fallkonstellation 2: Erwerbsminderungsrente deckt nicht den Bedarf nach § 42 SGB XII , aber das Gesamtvermögen liegt 3.000 Euro oberhalb des Schonvermögens der gemeinsamen Schonvermögensgrenze (SGB II/SGB XII) von 25.000 Euro	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 15.000 Euro), da der Ehemann keinen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung hat. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Voraussetzungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung sind aufgrund des zu hohen Vermögens nicht erfüllt. ▪ Bei der Prüfung, ob nachrangiges Bürgergeld für Erwerbsunfähige bezogen werden kann, werden die Schonvermögensgrenzen des SGB II verwendet (hier also zweimal 15.000 Euro= 30.000 Euro). ▪ Es besteht ein Anspruch auf Bürgergeld für Erwerbsunfähige. Das Einkommen wird nach dem SGB II bereinigt und (horizontal) angerechnet. Für Erwerbseinkommen gilt die Bereinigung nach § 82 SGB XII (BSG, da es im SGB II keine Freibeträge für Erwerbseinkommen von Erwerbsunfähigen gibt).
Fallkonstellation 3: Erwerbsminderungsrente deckt den Bedarf nach § 42 SGB XII	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 15.000 Euro), da der Ehemann keinen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung hat. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erwerbsminderungsrente deckt nach der Anrechnung (§ 82 SGB XII) den Bedarf nach § 42 SGB XII. Da kein Anspruch auf vorrangige Grundsicherung bei Erwerbsminderung besteht, ist der Anspruch auf nachrangiges Bürgergeld nach den Regelungen des SGB II zu prüfen. ▪ Die Erwerbsminderungsrente wird »horizontal« angerechnet. Die Bereinigung erfolgt strikt nach § 11b SGB II (eventuell vorhandenes Erwerbseinkommen wird nach § 82 SGB XII bereinigt, siehe Fallkonstellation 2)